



Information

über die Neugründung einer Trägerschaft für Kindertageseinrichtungen und Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII für (natürliche Personen/Personengesellschaften/juristische Person).

Eine Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit eines Kita-Trägers ist grundsätzlich nur erforderlich, wenn der Träger erstmals am Kita-Gutscheinsystem mit einer neu zu eröffnenden Kita teilnehmen will.

Folgende Unterlagen sind der Sozialbehörde vorzulegen:

- Ein Auszug aus dem Handels- bzw. Vereinsregister (soweit nach gewählter Rechtsform vorhanden)
- Ein Lebenslauf des Gründers bzw. Geschäftsführers (Trägers)
- Ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis des Trägers bzw. Geschäftsführers (nicht älter als 2 Monate)

- Bonitätsnachweis gemäß Auskunft Schufa oder Creditreform
- Standardisierter 3-Jahres-Businessplan (Formular der Sozialbehörde vorhanden)
- Finanzierungsnachweise zur Deckung von Vorlaufkosten und Defizit in der Anlaufphase.
- Eine Kontoverbindung für die Abrechnung der Kita-Leistungen (getrennt vom Privatkonto bzw. Geschäftskonto) mit Nennung der Kontobevollmächtigten (Unterschriftenblatt)
- Erklärung Träger, ob eine Privatinsolvenz besteht oder in Kürze eröffnet werden soll
- Erklärung Träger, ob Insolvenz angemeldet wurde oder demnächst ein Insolvenzverfahren gegen die Gesellschaft eröffnet wird.

- Ein standortbezogenes Pädagogisches Konzept sowie Kinderschutzkonzept
- Der Beitritt zum Landesrahmenvertrag
- Die Erklärung, ob einem Dachverband beigetreten werden soll und wenn ja, welchem Verband
- Eine gültige Nutzungsgenehmigung für die Kita-Räumlichkeiten
- Eine zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung aktuelle Personalbestandsliste
- Ein Nachweis der Abnahme der Brandmeldeanlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Einrichtung durch einen Sachverständigen („PVO-Protokoll“)
- Eine Bestätigung, dass der/die Kita-Träger/in nicht Mitglied der Scientology nach L. Ron Hubbard sind und in der Kita diese Lehren nicht verbreitet werden.

Hinweise:

- Für den Neubau einer Einrichtung ist die Beantragung einer Bau- bzw. Nutzungsgenehmigung bei der bezirklichen Bauprüfabteilung obligatorisch. Soweit Sie als neuer Träger Veränderungen baulicher Art an bereits bestehenden Räumlichkeiten vornehmen wollen, müssen Sie ebenfalls beim zuständigen Bezirksamt in der Bauprüfabteilung einen Baugenehmigungsantrag/Nutzungsgenehmigungsantrag stellen. Dieser Antrag ist im Vorwege mit der Sozialbehörde abzustimmen, die eine Überprüfung der Räumlichkeiten hinsichtlich der Erfüllung der „Richtlinien zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen“ vornimmt.
- Soweit die personellen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis geprüft worden sind und die Bau-/Nutzungsgenehmigung vorliegt, wird Ihnen das Formular zur Beantragung einer Betriebserlaubnis übersandt.
- Die Prüfung der Unterlagen, insbesondere des Wirtschaftsplans, kann einen Zeitraum von zwei bis drei Monaten, in Ausnahmefällen auch länger, in Anspruch nehmen.

Ansprechpartner für Rückfragen:

Freie und Hansestadt Hamburg
Sozialbehörde – Amt für Familie
Kita-Aufsicht (FS 342)

Hamburger Straße 37, 22083 Hamburg
E-Mail: kita-aufsicht@soziales.hamburg.de



Freie und Hansestadt Hamburg

Kita-Aufsicht, FS 342

Sozialbehörde - Amt für Familie

kita-aufsicht@soziales.hamburg.de

Stand: 11. November 2024